

[Im Browser anzeigen](#)



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE | NOTAR

Unser Zitat des Monats

„Die Karten sind neu gewürfelt.“, so unser *Oliver Kahn*. Dann mal los!

Aktuelles aus unserer Kanzlei

Es gibt einen neuen Podcast zum "Sozialversicherungsrechtlichen Dreieck". Wir finden diese Grundlagen extrem wichtig für Pflegeunternehmer. Hören Sie einfach rein, z.B. auf dem Weg zur Arbeit...

[Webseite besuchen](#)

Arbeitsrecht

Entgeltgleichheit von Männern und Frauen

Eine Frau hat Anspruch auf **gleiches Entgelt für gleiche oder gleichwertige Arbeit**, wenn der Arbeitgeber männlichen Kollegen aufgrund des Geschlechts ein höheres Entgelt zahlt. Daran ändert es nichts, wenn der männliche Kollege ein höheres Entgelt fordert und der Arbeitgeber dieser Forderung nachgibt (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 16. Februar 2023 – 8 AZR 450/21–).

Die Klägerin hat einen Anspruch nach Art. 157 AEUV, § 3 Abs. 1 und § 7 EntgTranspG auf das gleiche Grundentgelt wie ihr männlicher Kollege. Der Umstand, dass die Klägerin für die gleiche Arbeit ein niedrigeres Grundentgelt erhalten hat als ihr männlicher Kollege, begründet die Vermutung nach § 22 AGG, dass die Benachteiligung aufgrund des Geschlechts erfolgt ist. Der Beklagten ist es nicht gelungen, diese Vermutung zu widerlegen. Insbesondere kann sich die Beklagte für den Zeitraum von März bis Oktober 2017 nicht mit Erfolg darauf berufen, das höhere Grundentgelt des männlichen Kollegen beruhe nicht auf dem Geschlecht, sondern auf dem Umstand, dass dieser ein höheres Entgelt ausgehandelt habe. Für den Monat Juli 2018 kann die Beklagte die Vermutung der Entgeltbenachteiligung aufgrund des Geschlechts insbesondere nicht mit der Begründung widerlegen, der Arbeitnehmer sei einer besser vergüteten ausgeschiedenen Arbeitnehmerin nachgefolgt.

Pflegerecht

Vergütung Intensivpflege SGB V

Das LSG NRW hat unseren Beschluss des SG Düsseldorf zu der Frage der Vergütung nach dem SGB V bei **außerklinischer Intensivpflege** bestätigt (L 16 KR 624/22 B ER).

In unserer Pressemitteilung von Januar 2023 haben wir berichtet, dass das Sozialgericht Düsseldorf im einstweiligen Rechtsschutz mit Beschluss vom 11.08.2022 (Az.: S 11 KR 205722 ER) entschieden hat, dass die Kostenabgrenzungsrichtlinie vom 16.12.2016 nicht anzuwenden ist, sofern Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach dem SGB V und Leistungen der häuslichen Pflege nach dem SGB XI nicht durch dieselbe Pflegekraft erbracht werden.

Das LSG NRW hat nun diese Entscheidung bestätigt und den Patienten sehr geholfen, die in der Praxis vorkommende Stundenreduzierung anzugreifen. Selbstverständlich freut dies auch unsere Mandanten, die Intensivpflegedienste.

Einzelheiten können Sie mit uns besprechen! Rufen Sie doch einfach an, oder schreiben Sie uns eine Mail.

Sie haben Rückfragen?

Rückfragen beantworten wir gerne persönlich.

[Jetzt anfragen](#)



<https://www.ulbrich-kaminski.de/>

--

Impressum:

Ralf Kaminski
Grabenstrasse 12
44787 Bochum
Deutschland

Klicken Sie [hier](#), um Ihre E-Mail-Adresse zu ändern.

Möchten Sie von uns keine E-Mails mehr erhalten? Dann können Sie sich mit nur einem Klick sicher [abmelden](#).

Mit einem Klick auf den folgenden Link erhalten Sie eine aktuelle Selbstauskunft über die über Sie gespeicherten Daten: [Selbstauskunftslink](#)